

(4) Abweichend von Abs. 1 besteht für Glas- und keramische Erzeugnisse (Erzeugnisse der Warengruppen 51 und 52 des Allgemeinen Warenverzeichnisses) lediglich Mitteilungs- und Antragspflicht nach näherer Bestimmung des § 6. Dies gilt auch für die im § 1 der Anordnung vom 15. Januar 1966 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas - Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 91) aufgeführten Erzeugnisse sowie für Leistungen der Porzellanmalereien und der Glasveredlungsbetriebe.

(5) Soweit die Betriebe im Zusammenhang mit den Kostenerhebungen zur Industriepreisreform zwar Kostenunterlagen eingereicht haben, diese Unterlagen aber nicht verwertbar waren, sind die für die Ausarbeitung der Preise der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (Ministerien, Räte der Bezirke, Wirtschaftsräte und WB) berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisunterlagen gemäß Abs. 1 zu verpflichten.

(6) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung finden keine Anwendung auf Leistungen aller Art (einschließlich Verkehrsleistungen und Projektierungsleistungen) mit Ausnahme der im Abs. 4 aufgeführten Leistungen der Porzellanmalereien und Glasveredlungsbetriebe.

§ 2

Ausnahmen

(1) Mitteilungs- und Antragspflicht gemäß § 1 besteht nicht

- a) für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich bereits in Kraft befindlicher Preisverordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform fallen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anwendung dieser Preisverordnungen für die Betriebe bereits verbindlich ist oder nicht. Die Preisverordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus

der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135);

der Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345);

der Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

Über die Erweiterung des Anwendungsbereiches der bereits in Kraft befindlichen Preisverordnungen der Industriepreisreform ergeht eine besondere Preisverordnung. Soweit nach dieser besonderen Preisverordnung die Vorlage von Preisunterlagen durch Betriebe, die diese Preisverordnungen erstmalig anwenden, erforderlich ist, wird dies in dieser besonderen Preisverordnung festgelegt. — Die Preisbildungsorgane sind jedoch bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung an berechtigt, diese Betriebe zur Vorlage von Preisunterlagen aufzufordern;

- b) für Altstoffe (Erzeugnisse der Warengruppe 09 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);
- e) für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie der Fischerei (Erzeugnisse des Warenbereiches I des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

d) für polygraphische Erzeugnisse und Leistungen (Erzeugnisse der Warengruppe 57 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

e) für Erzeugnisse der Lederverarbeitung (Erzeugnisse der Warengruppe 62 des Allgemeinen Warenverzeichnisses),
ausgenommen die Erzeugnisse der Warennummer 62 37 96 10 Lederknöpfe;

f) für Textilerzeugnisse (Erzeugnisse der Warengruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses),
ausgenommen die Erzeugnisse der Warennummern
64 57 70 00 Gamaschen
aus
64 57 80 00 abknöpfbare Webpelzkragen

64 59 45 10	Luftmatratzen	} aus Geweben einschl. gummiert Gewebe sowie aus Geweben mit Schlauch- einlage
64 59 45 30	Luftkissen	

64 66 00 00 Matratzen
64 67 00 00 sonstige Bett- und Liegeausstattungen

64 69 20 OU Tischdecken aus Plasten
64 69 .0 00 sonstige Haushaltswäsche aus Plasten
64 73 90 00 Kapuzen und Badehauben aus Plasten

64 79 80 00 sonstige bisher nicht genannte konfektionierte Erzeugnisse aus Plasten
65 32 71 00 } Roß-Schweif-
65 32 72 00 } und } gewaschen
-Mähnenhaare } gerichtet

65 32 80 00 Schweinehaare, gewaschen und zugerichtet

65 46 50 00 Steppdecken watte
65 46 60 00 Steppwatten

66 65 80 00 Loof ah-Erzeugnisse
66 '7 10 00 Feuerwehrschräuche
66 67 20 00 sonstige gewebte Schläuche

66 69 ^0 00 Schablonen aus überwiegend textilen Rohstoffen
aus

66 69 J0 00 Fender
66 69 70 00 Spinnen für Lautsprecher, Schlag-
schuhe und Sackklopfer

66 69 81 00 Erzeugnisse aus Geweben ohne Näh-
arbeiten (z. B. gebatikte, bemalte
und bedruckte Erzeugnisse, wie
Tischdecken, Servietten u. ä.);

g) für Nahrungs- und Genußmittel (Erzeugnisse der Warengruppen 67 und 68 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

h) für die Bauproduktion (Leistungen des Bauhaupt- und -nebgewerbes);